

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 28.02.2012, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Wahnbeker Hof, Butjadinger Straße 43, 26180 Rastede

Rastede, den 15.02.2012

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.12.2011
- TOP 4 Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2012/022 – Berichterstatter: Bürgermeister von Essen –
- TOP 5 Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Ipwegermoor - Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede
Vorlage: 2011/223 – Berichterstatter: Herr Zörgiebel –
- TOP 6 6. Änderung Bebauungsplan 23 - "Mühlenhof"
Vorlage: 2012/019 – Berichterstatter: Herr Röben –
- TOP 7 52. Änderung des Flächennutzungsplanes - "Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy"
Vorlage: 2012/012 – Berichterstatter: Herr Röben –
- TOP 8 Bebauungsplan Nr. 94 - Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy
Vorlage: 2012/013 – Berichterstatter: Herr Röben –
- TOP 9 Gleichstellungsplan nach dem Niedersächsischen Gleichstellungsgesetz
Vorlage: 2012/034 – Berichterstatter: Bürgermeister von Essen –

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/022**

freigegeben am 25.01.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 25.01.2012**Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	28.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Erwin zum Buttell wird bis zum Ablauf des 31.03.2017 erneut in das Ehrenbeamtenverhältnis als Gemeindebrandmeister berufen.

Herr ... wird für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Neusüdende berufen.

Herr ... wird für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Neusüdende berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 13 Absatz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Vorschlag zur Ernennung des Gemeindebrandmeisters wird in Gemeinden mit Ortsfeuerwehren von der Mehrheit der Ortsbrandmeister und ihrer Vertreter abgegeben.

Die Amtszeit des Gemeindebrandmeisters Erwin zum Buttell endet mit Ablauf des 29.05.2012. In ihrer Versammlung am 22.01.2012 hat sich die Mehrheit der Ortsbrandmeister und Stellvertreter für eine erneute Ernennung von Herrn Erwin zum Buttell zum Gemeindebrandmeister ausgesprochen. Der Kreisbrandmeister hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Gemäß § 13 Absatz 5 NBrandSchG endet die Amtszeit der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister und ihrer Vertreter spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 62. Lebensjahr vollenden. Da Herr Erwin zum Buttell am 19.03.2017 seinen 62. Geburtstag begeht, endet die Amtszeit kraft Gesetzes mit Ablauf des 31.03.2017.

Die Amtszeiten des bisherigen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neusüdende, Hermann Folte, und seines bisherigen Stellvertreters, Heiko Meilahn, enden ebenfalls mit Ablauf des 29.05.2012.

Die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Neusüdende findet am 24.02.2012 statt. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht bekannt ist, ob einer oder beide der bisherigen Amtsinhaber oder ob ggfs. andere Personen von der Ortsfeuerwehr Neusüdende vorgeschlagen werden, wurden die Namen im Beschlussvorschlag offen gelassen. Die namentliche Benennung ist erst nach Vorschlag durch die Ortsfeuerwehr Neusüdende in den Sitzungen am 28.02.2012 selber möglich.

Eine Verschiebung dieser Ernennungen auf die Ratssitzung im Juli 2012 wäre nicht sachdienlich, da für die Einheit Neusüdende dann eine kommissarische Führung eingesetzt werden müsste.

Ob die neu bzw. wieder vorgeschlagenen Personen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieser Ämter erfüllen, wird ebenfalls in den Sitzungen am 28.02.2012 mitgeteilt. Sollte dieses nicht zutreffen, ist/sind die Person/en gem. § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO -) zunächst kommissarisch einzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2011/223

freigegeben am 23.12.2011

GB 2

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 23.12.2011

Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Ipwegermoor - Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	17.01.2012	Feuerschutzausschuss
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Ortsfeuerwehr Ipwegermoor wird mit Ablauf des 29.05.2012 aufgelöst.

Die sich daraus ergebende Neufassung der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede“ wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) haben Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Diese soll entsprechend § 10 Absatz 2 NBrandSchG für Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert werden. Die Auflösung von Ortsfeuerwehren bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Da die Auflösung einer Ortsfeuerwehr mit einer Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr verbunden ist, bedarf sie eines Ratsbeschlusses gem. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die Ortsfeuerwehr Ipwegermoor verfügt nur noch über 12 aktive Mitglieder, von denen auch nur noch sechs Personen im Löschbezirk wohnen. Mit Ablauf des 29. Mai 2012 enden die Amtszeiten des Ortsbrandmeisters und des stellv. Ortsbrandmeisters der Wehr. Beide stehen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung, auch konnten innerhalb der Wehr keine Nachfolger für diese Positionen gefunden werden.

Nach § 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung [FwVO]) beträgt die personelle Mindeststärke einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung 20 Mitglieder, sie soll dauerhaft nicht weniger als 18 Mitglieder betragen. Seit 2002 liegt der Personalbestand der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor dauerhaft unter der geforderten personellen Mindeststärke, mit ständig abnehmender Tendenz.

Aufgrund der zu geringen Mannschaftsstärke und der fehlenden Führungsnachfolge kann ein ordnungsgemäßer Betrieb der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor über den 29.05.2012 hinaus nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Ortsfeuerwehr Ipwegermoor ist daher mit dem Antrag auf Auflösung an die Verwaltung heran getreten.

In der Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung am 21.09.2011 hat sich das Gemeindekommando nach vorherigem Beschluss der betroffenen Einheit einstimmig für die Auflösung der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor ausgesprochen.

Ein wichtiges Anliegen war und ist der Erhalt der Kameraden, sowohl der aktiven Wehr als auch der Alterskameraden. Die meisten Kameraden werden zur Einheit Loy-Barghorn wechseln, einer zur Einheit Ipwege-Wahnbek und einer nach Hahn (weil dort bereits wohnhaft).

Gemäß Absprache zwischen den Ortsbrandmeistern der beiden Nachbarwehren soll der bisherige Löschbezirk der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor in Höhe des Birkenkruges geteilt werden. Der Bezirk von der B211 bis einschließlich Birkenkrug sowie einschließlich der Straße Nordermoordamm wird der Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn zugeordnet, der übrige Löschbezirk der Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek.

Das Feuerwehrfahrzeug (Baujahr 1976) ist abgängig und kann veräußert werden. Ebenfalls abgängig sind aufgrund des Alters die Tragkraftspritze und die vier Atemschutzgeräte, diese hätten ansonsten in den nächsten Jahren ausgetauscht werden müssen. Die weitere Ausrüstung der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor wird nebst dem vorhandenen Mobiliar, je nach Bedarf, an die anderen Wehren verteilt.

Infolge der Auflösung der Ortsfeuerwehr Ipwegermoor muss der § 1 der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede“ vom 02.12.2003 geändert werden.

Da seit Inkrafttreten der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen vom 30.04.2010 sämtliche alten Landesverordnungen, auf die in der bisherigen „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede“ verwiesen wurde, außer Kraft getreten sind, waren insbesondere deshalb weitere kleine formale Änderungen erforderlich, die in den aktualisierten Satzungstext nun eingeflossen sind.

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wurde die Satzung neu gefasst. Die neue Satzung entspricht der aktuellen Mustersatzung des Innenministeriums.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/019

freigegeben am 19.01.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Jörg-Hendrik Kunze

Datum: 19.01.2012

6. Änderung Bebauungsplan 23 - "Mühlenhof"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.02.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 06.02.2012 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes 23 – „Mühlenhof“ nebst Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vorzunehmen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 06.12.2011 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (s. Vorlage 2011/189).

Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung war aufgrund des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entbehrlich. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fanden in der Zeit vom 16.12.2011 bis 16.01.2012 statt. Im Rahmen der Auslegung wurde seitens des Landkreises auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungszentrum und Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen“ hingewiesen. Die Änderung wurde vorgenommen. Weiterhin wurde durch den OOWV auf eine Versorgungs-

leitung im südlichen Bereich des Bebauungsplanes hingewiesen; der Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.

Nunmehr kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP gegeben.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Öffent- lichkeits-/ Behörden- beteiligung	Öffentliche Aus- legung/ Behörden- beteiligung	Satzungsbeschluss
VA 06.12.11	Entfällt	16.12.11 – 16.01.12	28.02.2012

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Bebauungsplan
2. Begründung
3. Abwägungsvorschlag

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/012**

freigegeben am 18.01.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Jörg-Hendrik Kunze

Datum: 18.01.2012**52. Änderung des Flächennutzungsplanes - "Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy"****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.02.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 06.02.2012 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy" nebst Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 06.12.2011 (siehe Vorlage 2011/187) die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese fanden in der Zeit vom 16.12.2011 bis 16.01.2012 statt.

Wesentliche Stellungnahmen sind hierbei nicht ergangen. Die Ergebnisse der Auslegung und der dazu erarbeitete Abwägungsvorschlag können der Anlage entnommen werden.

Nunmehr kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro Diekmann und Mosebach gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten trägt das Staatliche Baumanagement Ems-Weser.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Planzeichenerklärung
3. Abwägungsvorschlag

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/013**

freigegeben am 18.01.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Jörg-Hendrik Kunze

Datum: 18.01.2012**Bebauungsplan Nr. 94 - Nds. Akademie für Brand- und
Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.02.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 06.02.2012 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 94 - Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy nebst Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 06.12.2011 (siehe Vorlage 2011/187) die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese fanden in der Zeit vom 16.12.2011 bis 16.01.2012 statt. Parallel hierzu wurde die erneute Auslegung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) - Standort Loy" durchgeführt.

Wesentliche Stellungnahmen sind hierbei nicht ergangen. Die Ergebnisse der Auslegung und der dazu erarbeitete Abwägungsvorschlag können der Anlage entnommen werden.

Nunmehr kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro Diekmann und Mosebach gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten trägt das Staatliche Baumanagement Ems-Weser.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Planzeichenerklärung
3. Textliche Festsetzungen
4. Abwägungsvorschlag

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/034

freigegeben am 02.02.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

Datum: 02.02.2012

Gleichstellungsplan nach dem Niedersächsischen Gleichstellungsgesetz

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der auf Grund des § 15 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz zu erstellende Gleichstellungsplan für den Geltungszeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Bis zuletzt waren die Kommunen gehalten, der Vorschrift des § 4 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) folgend einen Stufenplan (= Frauenförderplan) zu erstellen und fortzuschreiben. Vorrangig diente der Stufenplan der Zielsetzung, eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie der zu erwartenden Fluktuation vorzunehmen, um hieran anknüpfend Maßnahmen und Instrumente für den Abbau einer gegebenenfalls vorherrschenden Unterrepräsentanz darzustellen.

Dabei erfolgte die Analyse / Bestandsaufnahme von der Darstellung her anhand eines textlichen und tabellarischen Teils.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes vom 09.12.2010 hat der Landesgesetzgeber mit Wirkung vom 01.01.2011 eine komplette Neufassung dieses Regelungswerkes vorgenommen. Kernaussagen der novellierten Regelungen sind:

- Die Regelungen des (neuen) NGG sollen in modernisierter Form und - in ihren Vorgaben flexibler - verstärkter sicherstellen, die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung zu fördern und zu erleichtern sowie ihnen eine gleiche Stellung in der Verwaltung zu verschaffen. Um diese Zielsetzungen dieses Gesetzes zu erreichen, sind
 - Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbsarbeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können,

- das Handeln der Verwaltung stärker durch Frauen zu prägen und weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern einzubeziehen,
- die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und gleiche berufliche Chancen herzustellen,
- Nachteile, die Männer und Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit oder ihrer Geschlechterrolle erfahren, zu beseitigen oder auszugleichen und
- Frauen und Männer in den Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie in den Gremien gerecht zu beteiligen.

Damit erfolgt - in Anlehnung des bis zuletzt vorgeschriebenen Stufenplans - auch weiterhin zur Durchsetzung der v. g. Ziele die Erstellung eines Gleichstellungsplanes, der die Beschäftigtenstruktur und ihre Ursachen analysiert und für einen Drei-Jahres-Zeitraum numerisch bezifferte Ziele für den Abbau von Unterrepräsentanz und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit festschreibt.

Die Basis hierfür bildet weiterhin unverändert eine Bestandsaufnahme und -analyse der Beschäftigtenstruktur und der zu erwartenden Fluktuation.

In seiner konkreten Ausgestaltung ist im (neuen) Gleichstellungsplan gem. § 15 Abs. 3 NGG eine konkrete Zielquote festzusetzen. Diese Vorgabe ist bei Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, beim Personalabbau, bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen zu beachten (§ 16 Abs. 1 NGG).

Dem Gesetzeswortlaut kann entnommen werden, dass neben veränderten bzw. mit anderen und neuen Schwerpunkten versehene Zielsetzungen auch bestimmte (Rechts-) Begrifflichkeiten angepasst wurden. So verwendet das NGG in seiner neuen Fassung den Begriff der „Gleichstellung“, der sich aus den Begriffen „Gleichberechtigung“ (d. h. die Gleichheit vor dem Recht) und „Chancengleichheit“ (d. h. Benachteiligungsverbot und Förderung) zusammensetzt. Mithin ist der Fokus bei der Gleichstellung sowohl auf Männer und Frauen gerichtet, während der Stufenplan bzw. die alten Vorschriften des NGG grundsätzlich von einer abzubauenen Unterrepräsentanz von Frauen ausgegangen sind.

Ferner berücksichtigt die Neufassung des NGG ebenso die zwischenzeitlich neu ergangenen Rahmenregelungen der Europäischen Union, z. B. die Antidiskriminierungsrichtlinie, welche durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bundeseinheitlich umgesetzt bzw. in nationales Recht übersetzt wurde – dies betrifft insoweit das grundsätzliche Benachteiligungsverbot aufgrund des Geschlechtes, der Rasse / ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, der Behinderung, der Religion, der Weltanschauung und des Alters.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass der bereits schon in der Vergangenheit verwendete Rechtsbegriff der „Unterrepräsentanz“ neu definiert wurde. Demnach ist eine „Unterrepräsentanz“ i. S. d. § 3 NGG zukünftig dann anzunehmen, wenn der Frauen- oder Männeranteil in einem Bereich unter 45% liegt (vormals: 50%); die Bemessungsgrundlage hierfür bildet zukünftig das Arbeitszeitvolumen, nicht die „Kopfzahl“ (Bsp.: eine Teilzeitkraft mit 70% des Arbeitszeitumfanges einer Vollzeitkraft wird mit dem Faktor 0,7 berücksichtigt). Damit hält der Gesetzgeber fortan eine Repräsentanz für dann gegeben, wenn der Geschlechteranteil zwischen 45% und 55% aller Beschäftigten liegt.

Aufgrund dieser rechtlich veränderten Bewertung der „Unterrepräsentanz“ hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration als federführendes Ressort die Handreichungen bzw. Muster für die tabellarischen Darstellungen entsprechend anpassen müssen, wodurch eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht mehr in Gänze hergestellt werden kann.

Diese Anmerkungen vorausgeschickt, wird auf den dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten textlichen und tabellarischen Ausführungen des Gleichstellungsplans verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Gleichstellungsplan – Textlicher Teil und tabellarische Teile (Anlage 1)

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/029

freigegeben am 05.04.2011

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Hans-Hermann Ammermann

Datum: 27.01.2012

Optimierter Regiebetrieb Bauhof; Jahresabschluss 2009

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.02.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes Bauhof Rastede für das Geschäftsjahr 2009 wird zur Kenntnis genommen.

Der Verlust in dem Kalenderjahr 2009 in Höhe von 18.852,92 Euro wird durch den Gewinnvortrag zum 01. Januar 2009 aus den Jahren 2007 und 2008 ausgeglichen.

Sach- und Rechtslage:

Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis

1. Ergebnis zum 31.12.2009
Umsatzsumme: 1.292.038,36 Euro
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2009
Ergebnis – Jahresfehlbetrag: 18.852,92 Euro

Der Bericht zum Jahresabschluss 2009 ist als Anlage beigefügt.

Die Verrechnungskonten zwischen dem Bauhof der Gemeinde und der Gemeinde Rastede (siehe auch Anlage 1, Seite 3) waren zum Bilanzstichtag nicht abgestimmt. Dieses ergibt sich aus der Tatsache, dass der Bauhof alle Buchungen auf das Wirtschaftsjahr bezieht, während das Verrechnungskonto der Gemeinde Rastede sich auf einen anderen Zeitraum bezieht. Beispielsweise werden die in Rechnung gestellten Leistungen des Bauhofes vom Dezember beim Bauhof für das entsprechende Wirtschaftsjahr gebucht, während die Buchung im Rathaus sich bereits auf das Folgejahr bezieht. Da die Rechnungsbegleichung nicht mit dem Monat Januar oder Februar eines Folgejahres geschieht, sondern durchaus auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ließe sich ein Abgleich dieser Konten nur mit einem sehr hohen

personellen Aufwand erstellen. Würde im Rathaus analog des Wirtschaftsjahres des Bauhofes gebucht werden, so würde sich der deutlich umfangreichere Jahresabschluss des Rathauses unter Umständen bis in die Mitte des Folgejahres verzögern.

Die von dem Wirtschaftsprüfer empfohlene Führung der Anlagenbuchhaltung ist im laufenden Wirtschaftsjahr implementiert worden.

Die Umsatzerlöse sind zwar gegenüber dem Vorjahr angestiegen, begründen sich aber durch einen höheren Materialeinsatz. Dieser wird ohne Aufschläge den jeweiligen Auftraggebern in Rechnung gestellt. Das Rohergebnis ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 50 TEUR geringer ausgefallen. In den Bereichen, in denen nach festen Vordersätzen aufgrund eines verbindlichen Angebotes abgerechnet wird, sind keine Einbrüche zu verzeichnen. Hingegen hat der Anteil der produktiven Stunden nicht den kalkulierten Stand erreicht, da es in dem Jahr einige, auch längere, krankheitsbedingte Ausfälle gegeben hat. Somit ist insgesamt ein Fehlbetrag von 19.000,- € zu verzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Verlust in dem Kalenderjahr 2009 in Höhe von 18.852,92 Euro wird durch den Gewinnvortrag zum 01. Januar 2009 aus den Jahren 2007 und 2008 ausgeglichen siehe Jahresabschluss Anlage 5, Seite 3, Punkt 6 Eigenkapital.

Anlagen:

1. Bericht zum Jahresabschluss 2009

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/026

freigegeben am 27.01.2012

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Hans-Hermann Ammermann

Datum: 27.01.2012

Optimierter Regiebetrieb Bauhof; Jahresabschluss 2010

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.02.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	14.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes Bauhof Rastede für das Geschäftsjahr 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Der Verlust in dem Kalenderjahr 2010 in Höhe von 47.652,43 Euro wird durch den Gewinnvortrag zum 01. Januar 2010 aus den Jahren 2007 und 2008 ausgeglichen, siehe Jahresabschluss Anlage 5, Seite 2, Punkt 5 Eigenkapital.

Sach- und Rechtslage:

Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis

1. Ergebnis zum 31.12.2010

Umsatzsumme: 1.253.412,08 Euro

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2010

Ergebnis – Jahresfehlbetrag: 47.652,43 Euro

Der Bericht zum Jahresabschluss 2010 ist als Anlage beigefügt.

Im Kalenderjahr 2010 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 1.253.000,00 Euro erzielt, das entspricht gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von minus 39.000,00 Euro. Durch Einsparungen bei den Ausgaben für Materialien in Höhe von 86.000,00 Euro konnte das Rohergebnis zum Kalenderjahr 2009 trotz der geringeren Umsatzerlöse um 47.000,00 Euro gesteigert werden.

Die im Ansatz geplanten produktiven Stunden wurden in diesem Jahr nicht erreicht. Dieses ergibt sich daraus, dass im Kalenderjahr 2010 nach Ausscheiden eines Mitarbeiters durch Erreichen des Rentenalters, die Stelle nicht zeitnah wieder besetzt werden konnte, und durch z. T. auch längere krankheitsbedingte Ausfälle ein Defizit von 1.499 Produktivstunden entstanden ist.

Durch eine Änderung bei dem an das Rathaus zu erstattenden Verwaltungskosten erhöhte sich der im Kalenderjahr 2010 zu zahlende Betrag von den geplanten 15.000,00 Euro auf 60.000,00 Euro. Allein diese Änderung entspricht etwa dem im Kalenderjahr 2010 erwirtschafteten Verlust in Höhe von 48.000,00 Euro.

Zudem musste eine Nachforderung für das Kalenderjahr 2009 in Höhe von 41.000,00 Euro geleistet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Darstellung im Jahresabschlussbericht

Anlagen:

Anlage 1 - Jahresabschluss 2010

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2011/190A

freigegeben am 13.01.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 13.01.2012

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.02.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	28.02.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	28.02.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2012 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	27.263.814 Euro
bei den Aufwendungen mit	27.263.814 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender. Verwaltung	24.518.686 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung	23.753.810 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen	5.042.247 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen	12.267.623 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.830.500 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	370.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2011 bis 2015 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2011 bis 2015 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 2011/190. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss in seiner Sitzung am 21.11.2011 den Haushaltsplanentwurf zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen. Diese Beratungen haben in der Zeit vom 28.11.11 bis 17.01.2012 stattgefunden. In diesen Beratungen ist der Planungsentwurf grundsätzlich bestätigt worden, d. h., veränderte Haushaltsansätze sind dem Bereich geringfügige Korrekturen und Ergänzungen zuzuordnen. Sie berühren die Planungskonzeption und –ziele nicht. In den Anlagen sind die Änderungen aufgelistet. Soweit Ansätze im Bereich allgemeine Deckungsmittel geändert wurden, geht dies ausschließlich auf die aktuellen Kenntnisse über die berechnungsrelevanten Fakten zurück.

Ereignisse, die auf die seit der ersten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 21.11.11 Einfluss genommen haben:

- **Schlüsselzuweisungen**
Durch das Nachtragshaushaltsgesetz des Landes wurde die Verbundabrechnung für das Jahr 2011 noch in das Jahr 2011 hineingezogen. Das hat zur Folge, dass die Schlüsselzuweisungen für 2011 neu berechnet und beschieden wurden. Durch die Anhebung des Grundbetrages von 696,53 Euro auf 704,91 Euro ergibt sich eine höhere Nachzahlung.

Allerdings wirkt sich eine höhere Zahlung von Schlüsselzuweisungen auch auf die Höhe der Kreisumlage aus. Der Landkreis hat mitgeteilt, dass die Nachzahlung auf die Kreisumlage erst in 2012 angefordert wird. Für diese Nachzahlung wird zulasten des Haushaltsjahres 2011 eine Rückstellung gebildet.

Der Saldo der Veränderungen sieht wie folgt aus:

	2011 alt	2012 neu	Veränderung
Schlüsselzuweisung	-2.245.552,00	-2.389.667,00	-144.115,00
Kreisumlage	5.248.261,00	5.293.008,29	44.747,29
	3.002.709,00	2.903.341,29	-99.367,71

*) "-" = Einnahme

- **Kreisumlage**
Mit der Neuregelung der Schulfinanzierung wurde ab 2011 der Kreisumlagesatz aufwands- und ertragsneutral von 38,0 % auf 34,5 % gesenkt. Der Landkreis hat nunmehr aber diesen Umlagesatz ab 2012 um 1 %-Punkt auf 35,5 % angehoben.

Auf folgende wichtige Zielgebung des Landkreises ist hinzuweisen: Der Haushalt des Landkreises ist planerisch seit Jahren nicht ausgeglichen. Er verfolgt nun auch ausdrücklich das Ziel, den Ausgleich des Ergebnishaushaltes u. a. mit einer Anhebung der Kreisumlage zu erzielen. Der Landkreis hatte ursprünglich angekündigt, die Kreisumlage sogar noch deutlicher anzuheben. Der Landkreis verweist bei seiner Strategie darauf, dass die Kommunalaufsicht des Landkreises auf den Haushaltsausgleich drängt. Der Landkreis habe, so ausdrücklich dessen Aufsichtsbehörde, die Möglichkeit und Pflicht, den Ausgleich durch Anhebung der Kreisumlage zu erzielen.

Das neue Haushaltsrecht kennt nach wie vor den Haushaltsausgleich. Während der Ausgleich zu kameralen Zeiten „nur“ auf Liquiditätsbasis erzielt werden musste, spielen nunmehr auch nichtliquide Dinge, wie Abschreibungen und Rückstellungen

eine Rolle. Die durch die Einführung des neuen Haushaltsrechts neu entstandene Defizitbelastung (anderweitig nicht gedeckte Abschreibungen und Rückstellungen müssen durch Erträge gedeckt werden) führt nun dazu, dass diese nichtliquiden Defizite mit liquiden Mitteln gedeckt werden. In der Folge wird für den laufenden Verwaltungsbereich zwangsläufig ein liquider Überschuss entstehen, der den Kreditbedarf senken lassen muss, d. h. der unter dem alten Namen „Nettoinvestitionsrate/freie Investitionsspitze“ bekannte Überschuss aus dem Bereich laufende Verwaltung wird steigen. Der Landkreis ist nun die erste Kommune im Landkreis Ammerland, die diesen Weg ausdrücklich und zielstrebig verfolgt. Die Gemeinden bezahlen durch eine höhere Kreisumlage diesen Weg des Landkreises.

Für die Gemeinden wiederum gilt dasselbe Problem wie für den Landkreis. Einerseits muss wegen des identischen kommunalen Problems an den Landkreis eine höhere Kreisumlage gezahlt werden, und andererseits muss die Gemeinde für ihr eigenes u. a. abschreibungsbedingtes Defizit zu höheren Erträgen kommen. In den Haushaltsberatungen wurde auf diesen Punkt bereits hingewiesen, weshalb es besonders wichtig ist, die Haushaltsplanung 2013 unter sich ändernden Vorzeichen zu sehen und zu beraten.

Im Ergebnis liegt nun für 2012 ein Haushaltsplanentwurf vor, der

- im Ergebnishaushalt ausgeglichen ist.

Anmerkung:

Der Überschuss beträgt 709.043 Euro;

- im Finanzhaushalt und dort im Bereich laufende Verwaltung einen Überschuss hat, der die ordentliche Tilgung erreicht.

Anmerkung:

Der Überschuss beträgt 764.876 Euro und die Höhe der ordentlichen Tilgung 370.000 Euro. Damit liegt eine „freie Investitionsspitze“ in Höhe von 394.876 Euro vor.

- Die Investitionen in Höhe von 12.267.623 Euro müssen planmäßig mit 6.830.500 Euro aus Krediten finanziert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

- Anlage 1 – Haushaltssatzung 2012
- Anlage 2 – Gesamthaushalt 2012 (Ergebnis- und Finanzhaushalt)
- Anlage 3 – Investitionsprogramm 2012
- Anlage 4 – Investitionsprogramm 2012 – Änderungen
- Anlage 5 – Änderungen Bereich Produkte und Kostenstellen